

(6) Beitragsstreitigkeiten für Krankenversicherungsbeiträge fallen unter den Begriff der "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb diese Verfahrensgarantie anwendbar ist. Es ist mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 58 Abs. 1 BV vereinbar, wenn zunächst die Krankenkasse eine Verfügung über Beiträge trifft und den erhobenen Rechtsvorschlag beseitigt, dieser Entscheid aber an das kantonale Versicherungsgericht weiterziehbar ist.

Eidgenössisches Versicherungsgericht, 22.5.1995, F. c. Assura caisse maladie et accidents und Tribunal des assurances du canton de Vaud, Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Zusammenfassung des Entscheides:

F. ist bei der Assura krankenversichert. Diese liess F. für ausstehende Beitragsforderungen vier Zahlungsbefehle zustellen. F. erhob gegen die Zahlungsbefehle Rechtsvorschlag. Die Assura hob daraufhin jeweils den Rechtsvorschlag auf. Das Versicherungsgericht des Kantons Waadt wies einen dagegen erhobenen Rekurs von F. ab. Dieser gelangte mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidg. Versicherungsgericht und rügt eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 58 Abs. 1 BV, da die Assura selbst als Partei und zugleich als unabhängiger Richter den Rechtsvorschlag aufgehoben habe. Das Eidg. Versicherungsgericht weist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, da es die genannten Bestimmungen nicht ausschliessen, dass zunächst eine Verwaltungsbehörde oder eine ihr gleichgestellte Instanz Beitragsstreitigkeiten entscheiden, falls die Kassenverfügungen der richterlichen Nachprüfung unterliegen.

Bemerkungen:

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Krankenkasse zuständig, den erhobenen Rechtsvorschlag gegen ihre Beitragsforderungen aufzuheben. Wird dieser Entscheid der Kasse rechtskräftig, weil kein Rekurs dagegen eingereicht wurde oder weil die gerichtliche Instanz den Entscheid bestätigt hat, so kann die Kasse beim Betreibungsamt um die Fortsetzung der Betreuung ersuchen (E. 2 mit Hinweis auf BGE 119 V 331, 109 V 49, 107 III 64).

2. Das Eidg. Versicherungsgericht hat mit diesem Urteil die noch in BGE 120 V 6 und 119 V 379 offengelassene Frage beantwortet, *ob Art. 6 Ziff. 1 EMRK auch auf sozialversicherungsrechtliche Beitragsstreitigkeiten anwendbar ist*. Dabei hat das Eidg. Versicherungsgericht auf die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen, wonach Art. 6 Ziff. 1 EMRK auch auf diese Streitigkeiten anwendbar ist (vgl. das wichtige Urteil *Schouten und Meldrum c. die Niederlande*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, Série A, vol. 304 und meine Besprechung in AJP/PJA 1995 488 f. sowie F. SCHÜRMAN, AJP/PJA 1995 671 f.; vgl. auch meine Besprechung des Kommissionsberichtes in AJP/PJA 1994 636 f.) und sich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

3. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der oben in Ziff. 1 beschriebenen Praxis führt das Versicherungsgericht zu Recht aus, dass Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht der verfügenden Instanz entgegengehalten werden könne. Diese Bestimmung garantiert nach ständiger Rechtsprechung der Strassburger Organe lediglich *den Zugang zu einem Gericht*. Sie schliesst es nicht aus, dass zunächst eine Verwaltungsbehörde oder eine ihr gleichgestellte Instanz eine Verfügung trifft (vgl. A. KLEY-STRULLER, Art. 6 EMRK als Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, Zürich 1993, 64 f. m.w.H.). In erster Instanz muss also nicht bereits eine Gerichtsinstanz eingesetzt werden. Auch Art. 58 Abs. 1 BV garantiert lediglich die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und deckt sich insofern mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde war angesichts dieser klaren Rechtslage ohne Erfolgsaussichten.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt,
St. Gallen